Gemeinde Plüderhausen

Rems-Murr-Kreis

POLIZEIVERORDNUNG DER ORTSPOLIZEIBEHÖRDE PLÜDERHAUSEN

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Plüderhäuser Festtage

in der Fassung vom 09.07.2026

Aufgrund von § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetztes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.10.2020 erlässt die Gemeinde Plüderhausen als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Plüderhäuser Festtage.

Inhalt

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich 2
§ 2 Räumlicher Gestaltungsbereich und Aufsicht 2
§ 3 Verhalten von Personen 2
§ 4 Verbote 2
§ 5 Sammlungen, Werbung und sonstige gewerbliche Tätigkeiten 3
§ 6 Befahren des Festgeländes mit Fahrzeugen 3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten 3
§ 8 Inkrafttreten 4

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für die Plüderhäuser Festtage. Sie gilt für den Zeitraum vom 23.07.2026, 6.00 Uhr, bis zum 28.07.2026, 6.00 Uhr.

§ 2 Räumlicher Gestaltungsbereich und Aufsicht

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.
(2) Die Aufsicht über die Plüderhäuser Festtage übt die Gemeindeverwaltung Plüderhausen aus. Polizei und der Gemeindevollzugsdienst sowie durch die Gemeinde Beauftragte können gegenüber Besuchern, Schaustellern, Marktbeschickern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dienen.

§ 3 Verhalten von Personen

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
(2) Alle Zu- und Ausgänge vom und zum räumlichen Geltungsbereich sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
(3) Den Anordnungen der Polizei und des Gemeindevollzugsdienstes sowie durch die Gemeinde Beauftragte ist Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

(1) Besuchern ist untersagt,
1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Messer, Handschuhe mit harten Füllungen, Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und pyrotechnische Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetztes bleiben unberührt;
2. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten oder Zäune und Absperrungen zu diesen Bereichen zu überklettern;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen;

6. Drogen, insbesondere Cannabis in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen oder zu konsumieren.

(2) Auf dem Festgelände ist es untersagt, Tiere mitzuführen. Ausgenommen sind Hunde, welche an der Leine zu führen sind.

§ 5 Sammlungen, Werbung und sonstige gewerbliche Tätigkeiten

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen ohne Genehmigung durch die Gemeinde Plüderhausen öffentliche Sammlungen jeder Art nicht durchgeführt, Werbe- oder Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
(2) Dies gilt auch für das Anpreisen von Waren durch Umherlaufen auf dem Festgelände ohne Genehmigung durch die Gemeinde Plüderhausen.

§ 6 Befahren des Festgeländes mit Fahrzeugen

(1) Während der zeitlichen Geltung dieser Polizeiverordnung ist das Befahren des räumlichen Geltungsbereichs mit Fahrzeugen aller Art zur Sicherheit des Fußgängerverkehrs untersagt. Dies gilt auch für Fahrräder, Scooter, das Fahren von Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.
(2) Abs. 1 gilt nicht für Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung und Notfallverkehr. Rollstühle und sonstige Fahrzeuge körperlich beeinträchtigter Personen sind ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.
(3) Im räumlichen Geltungsbereich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 des Polizeigesetztes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
   2. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes keine Folge leistet,
   3. entgegen § 4 Ziffer 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,
   4. entgegen § 4 Ziffer 2 baulicher Anlagen beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
   5. entgegen § 4 Ziffer 3 die für Besucher erkennbar nicht zugelassenen Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben betritt und Zäune oder Absperrungen überklettert,

6. entgegen § 4 Ziffer 4 außerhalb der Toilette seine Notdurft entrichtet,
7. entgegen § 4 Ziffer 5 alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Verordnung mitbringt,
8. entgegen § 4 Ziffer 6 Drogen, insbesondere Cannabis in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitbringt oder konsumiert,
9. entgegen § 4 Absatz 2 Tiere mit sich führt oder einen Hund nicht an der Leine führt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe- oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder umherträgt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Waren ohne vorherige Genehmigung durch Umherlaufen auf dem Festgelände anpreist,
12. entgegen § 6 Abs. 1 mit Fahrzeugen das Festgelände befährt.

(2) Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz mit einer Geldstrafe von höchstens 5.000 € geahndet werden.

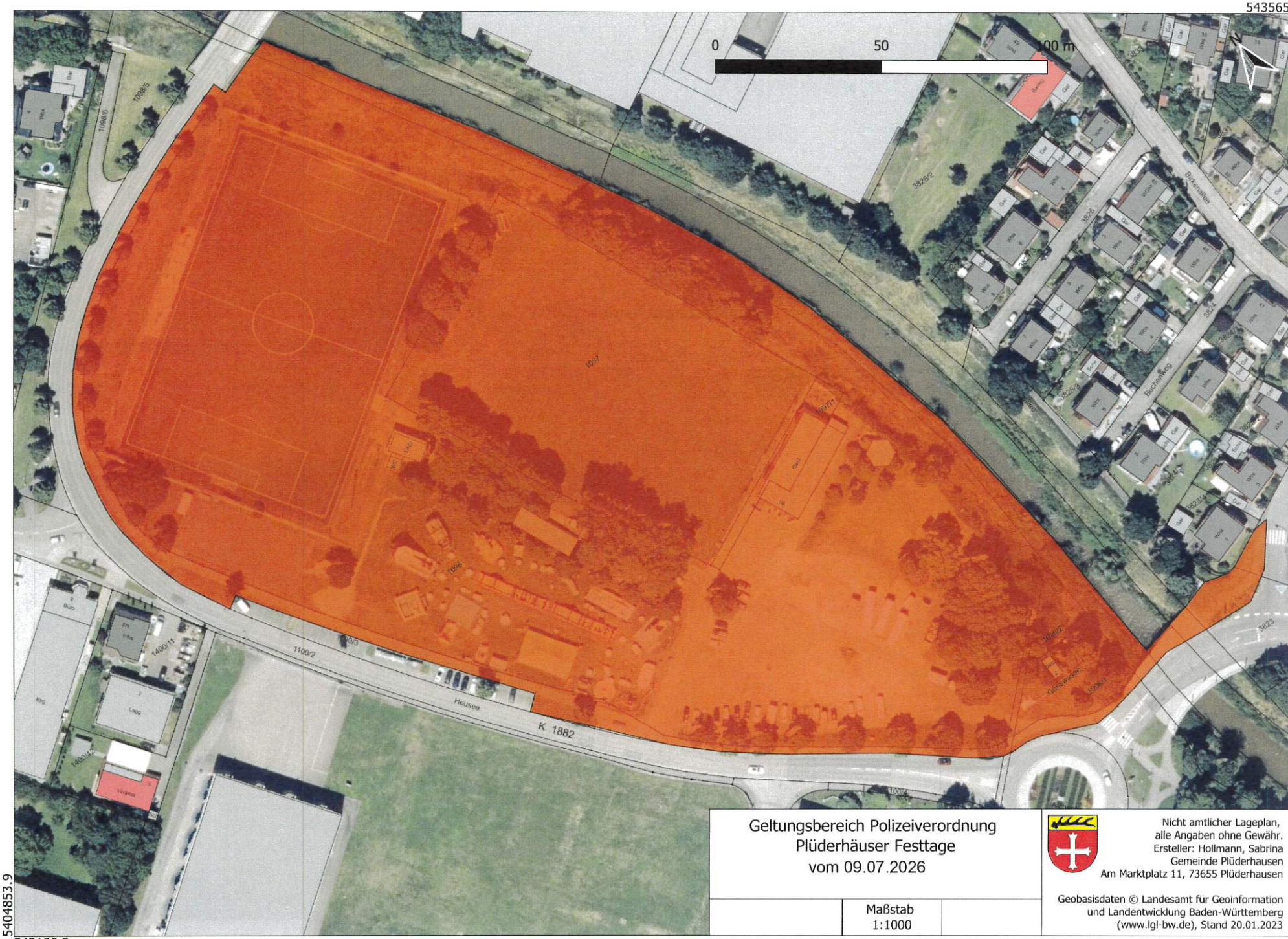
§ 8 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Plüderhausen, 09.07.2026

gez. Benjamin Treiber
Bürgermeister

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

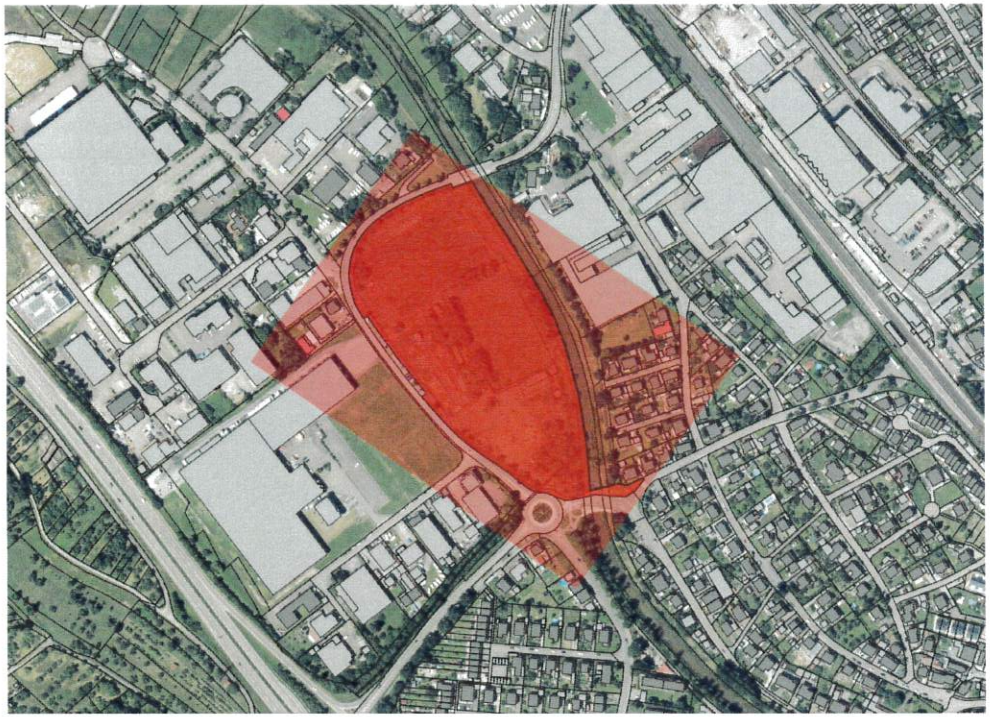


Geltungsbereich Polizeiverordnung
Plüderhäuser Festtage
vom 09.07.2026

Maßstab
1:1000

Nicht amtlicher Lageplan,
alle Angaben ohne Gewähr.
Ersteller: Hollmann, Sabrina
Gemeinde Plüderhausen
Am Marktplatz 11, 73655 Plüderhausen

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de), Stand 20.01.2023



Legende

festtage_flaechen
Definierte Flächen
- Geltungsbereich Polizeiverordnung

Liegenschaften
Flurstücke
- Grenzen

Grenzpunkte
- Marke, allgemein
- Bolzen
- Ohne Marke
- Abmarkung zeitweilig ausgesetzt

Gebäude
- Wohngebäude
- Gebäude für öffentliche Zwecke
- andere Gebäude
- Überdachung
- Auskragendes Geschoss

Luftbilder
Luftbild_2022
- Kanal 1 (Red)
- Kanal 2 (Green)
- Kanal 3 (Blue)